2°
J. germ.
79
a

II. J. germ. 2° 79a Pflegordnung

Pflegordnung

der

des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt

Augsburg.

1779.

Gedruckt bey Andreas Brinhaußer,
Stadtbuchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt.

Erster Titel.

Vom Oberpflegamt und desselben Pflichten überhaupts.

§. 1. Wozu dasselbe verordnet sey. S. 1.
§. 2. Dessen Sitzungen. S. 2.
§. 3. Amtsprotokollen. S. 3.
§. 4. Revisionsprotokollen und Depositenbuch. S. 4.
§. 5. Vorschriften des Oberpflegamts. S. 6.

Zweyter Titel.

Von Bestellung der Vormundschaft.

§. 6. Personen die Pfleger haben sollen. S. 7.

§. 7. Von der Benennung der Pfleger. S. 8.

§. 8. Pflegamtliche Bestellung ex officio. S. 10.

§. 9. Oberpflegamtliche Bestätigung mit Untersuchung der Tüchtigkeit. S. 11.

§. 10. Von Entäußerung einer Pflegschaft. S. 13.

§. 11. Von Verglübdung der Pfleger und Vorhaltung ihrer Pflichten. S. 14.

Dritter Titel.

Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.

§. 12. Errichtung eines Inventariums. S. 18.

§. 13. Wie ein wohleingerichtetes Inventarium zu verfassen sey. S. 19.

§. 14. Was ferner bey einem Inventarium zu beobachten sey. S. 23.

§. 15. Pflichten des Vormunds in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen und deren Handlungen. S. 24.

§. 16. Verhältniß der Pfleger gegeneinander. S. 25.

§. 17. In Ansehung des Vermögens Verwaltung. S. 26.

§. 18. Vormundschaftliche Verbindlichkeit gegen allen Schaden. S. 35.

§. 19. Fernere Pflichten eines Vormunds. S. 36.

§. 20. Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder. S. 37.

§. 21. Von Besetzung abgehender Vormünder. S. 38.

Vierter Titel.

Von Endigung der Pflegschaft.

§. 22. Wann solche geschehe. S. 41.

§. 23. Schlußrechnung. S. 42.

§. 24. Sorge für Abwesende. S. 43.

§. 25. Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger. S. 45.

Fünfter Titel.

Von Verschwendern.

§. 26. 27. 28. 29. S. 47 = 50.

Sechster Titel.

Von der natürlichen Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.

§. 30. Ueberhaupts. S. 51.

§. 31. Insbesondere des Vaters, so lange er im Wittibstand bleibet. S. 52.

§. 32. Von Abkommspflegern. S. 55.

§. 33. Deren Verglübdung. S. 57.

§. 34. Abkommbrief und Sicherheit. S. 58.

§. 35. Fernere Pflichten der Abkommspfleger. S. 60.

§. 36. Nutznießung des Vaters. S. 61.

§. 37. Von der Mutter Administration so lange sie im Wittibstand bleibet. S. 63.

§. 38 = 42. Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheyrathung. S. 67 = 72.

§. 43. Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupts. S. 73.

§. 44. Vom Abkommen der Aeltern, so in gemeinschaftlichem Vermögen gestanden. S. 75.

§. 45. Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe. S. 76.

Siebenter Titel.

Von Beystandschaften.

§. 46. und 47. S. 78. und 79.

Erster Titel.

Vom Oberpflegamt, und dessen Pflichten überhaupt.

§. I.

Wozu dasselbe verordnet sey.

Eine für das gemeine Wesen äußerst wichtige Sache, mithin ein großer Gegenstand des obrigkeitlichen Amtes ist es, daß vater- und

mutterlose Waisen, Unmündige und Minderjährige wohl erzogen, und ihr Vermögen getreu verwaltet, auch andern Personen, die ihren Sachen selbst vorzustehen nicht vermögen, mit Hülfe und Vorsorge beygestanden werde.

Zu solchem gemeinersprießlichen Endzweck ist demnach allhier das Oberpflegamt eingesetzet und verordnet, daß durch dasselbe das Obrigkeitliche Amt und Aufsehen in Versorgung der Unmündigen, Minderjährigen, und in anderen Beystandschafts- und Curatel-Sachen verwaltet, auch die hierinn vorkommende Irrungen gütlich oder rechtlich erörtert und von erster Instanz entschieden werden.

§. II.

Dessen Sitzungen.

Das Oberpflegamt hat wie bisher seine Sitzungen auf dem Rathhaus, an den gewöhnlichen Tagen, Vormittags von 9. Uhr anfangend, fleißig abzuhalten; auch wo es die Menge der Geschäfte

oder

oder einer Parthey besondere Angelegenheit erfordert, sollen darzu außerordentliche Sessionen, und zwar ohne besondere Kostenaufrechnung veranstaltet werden.

§. III.

Amtsprotokolle.

Alle vorkommende Sachen und Handlungen sollen sogleich richtig, genau und ausführlich zum Protokoll gebracht, und nichts bloß mündlich behandelt oder verbescheidet werden, wo nicht wenigstens eine Bemerkung dessen in dem Protokoll gemacht würde. Zu dem Ende soll Erstens ein Hauptprotokoll gehalten, und darein 1) die Vormundschafts- und Beystandschaftsbestellungen, mit völliger Benennung der Personen, derer die unter Beystandschaft oder Vormundschaft stehen, und derer, die solche führen und verwalten, bey unmündigen und minderjährigen auch besonders ihr Alter bemerket, dann 2) die Uebergab des Vermögens-Status oder Inventarii; 3) die vorfallende Ver-

änderungen der Pflegschaft und Vormundschaft, auch Endigung derselben fleißig eingeschrieben, auch solches mit einem doppelten Register, nach dem Namen der Pflegbefohlenen und Beystandsfrauen, und nach dem Namen der Pfleger und Beystände, in Alphabetischer Ordnung, versehen werden.

Und soll der Amtsactuarius, sobald etwas zu Protokoll gebracht wird, es sogleich jederzeit in das Register zu verzeichnen, angehalten werden.

§. IV.

Revisionsprotokoll und Depositenbuch.

Mit der sonst üblich gewesenen wochentlichen Revision soll mit allem Fleiß und Eifer fürgefahren, und bey solcher, sowohl die Revision der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben werden, fürgenommen werden, als auch außerdem nach Ordnung des Hauptprotokolls die Pflegschaften durchgangen, was etwann bey einer oder der andern ex officio zu beobachten und zu verfügen

gen wäre, erwogen, und nach Erfordern, die Partheyen vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder sich aufhalten, was sie lernen, ob ihr väterlich- oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob solches durch Erbschaft oder sonsten sich nicht vermehret habe ꝛc. befragt, oder andere nöthige Erinnerungen, Untersuchungen und Verfügungen gemacht; alles verhandelte in das besondere Revisionsprotokoll eingetragen, und hierinnen alles in Verwaltung- und Rechnungssachen vorkommende, also niedergeschrieben werden, daß dahero zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beschaffenheit zu ersehen seyn möge.

Da auch Baarschaften, Schuldverschreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder, bey dem Oberpflegamt hinterleget werden, so soll darüber ein eigenes Depositenbuch geführet, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darinn genau verzeichnet, und jedesmal bey Einlieferung oder Zurückgab eines Depositi eine schriftliche Bescheinigung des Empfangs halber von den Pflegern bey Amt überreichet werden.

Dieses, wie auch vorgedachtes Revisionsprotokoll ist ebenfalls mit einem ordentlichen Register zu versehen.

§. V.

Vorschriften des Oberpflegamts.

In Behandlung der Amtsgeschäfte selbst soll das Oberpflegamt die hier vorgeschriebene Pflegordnung, nach allen ihren Artikeln, andere hiesiger Stadt gültige Statuten und Gebräuche, und in deren Ermanglung, in subsidium die gemeine im teutschen Reich angenommene Rechte zur Richtschnur nehmen, befolgen und vollstrecken. In zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen aber bleibet demselben unbenommen, bey Einem Hochedeln und Hochweisen Magistrat berichtliche Anzeige zu machen, und Rath und Verfügung zu begehren.

Zweyter Titel.

Von Bestellung der Vormundschaften.

§. VI.

Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen.

Die Personen, die Pfleger und Vormünder haben sollen, sind fürnemlich die Unmündigen und minderjährigen Waisen, bis zu ihren vogtbaren Jahren; dann aber auch alle diejenige, die wegen Leibs- oder Verstands-Gebrechen ihren Sachen vorzustehen nicht vermögen, als Taube und Stumme, Unsinnige, Wahnwitzige und Thoren, auch mit beständigen liegerhaften Krankheiten Behaftete, welch letztere jedoch,

wenn sie sonst bey guter Vernunft sind, nach ihrem freyen Willen, sich selbst Pfleger wählen, oder sich in ihrer Freunde Verpflegung überlassen können: wovon aber, und von dem etwann gemachten Verpflegungsvertrag die Anzeige bey dem Oberpflegamt geschehen solle.

Von den Verschwendern wird unten besonders verordnet.

§. VII.

Benennung der Pfleger und Vormünder.

Die Benennung der Pfleger und Vormünder kann zuerst von dem Vater oder der Mutter, auch Großvater und Großmutter, durch Testamente oder andere gültige Dispositionen geschehen, oder auch von andern, in so ferne sie einem Unmündigen oder Pflegbedürftigen eine Erbschaft geben und darüber zugleich eine Vormundschaft verordnen.

In Ermanglung einer solchen besondern Benennung, gebühret die Vormundschaft den nächsten Blutsverwandten. Der überlebende Vater oder Mutter, auch Großvater und Großmutter sind natürliche Vormünder ihrer Kinder, und wenn sie die ihnen zukommende Vormundschaft selbst zu führen nicht Willens wären, sind sie schuldig, binnen vier Wochen vor dem Oberpflegamt andere aus der Verwandtschaft als Vormünder zu benennen, dergestalt, daß wo sie solches saumselig unterließen, sie des bey ihren Kindern habenden Erbrechts verlustig seyn sollen.

Unter eben diesem Erbrechtsverlust sind auch die Blutsverwandte der Kinder, wenn sie selbst der Vormundschaft sich entschlagen wollen, binnen eben der Zeit, für andere Bestellung zu sorgen verbunden.

Ordentlicherweise sind zween Pfleger, oder Beyständе zu bestellen, und darzu vorzüglich die nächsten Blutsfreunde der Curanden, aus erheblichen Ursachen aber, und bey besondern, der

nächsten Blutsfreunde halber vorkommenden Bedenklichkeiten, auch andere nicht verwandte, zu ernennen.

§. VIII.

Pflegamtliche Bestellung *ex officio.*

Hiebey aber ist es eine dem Oberpflegamt selbst aufliegende eigene Verbindlichkeit, so viel möglich von Amtswegen zu wachen und Vorsorge zu tragen, daß alle solche Personen, die sich selbst oder ihr Vermögen zu regieren unfähig sind, in Zeiten, mit Vormündern wohl versehen werden: widrigenfalls der aus hierinn begangener Saumseligkeit entstehende Nachtheil dem Amt selbst zur Verantwortung fallen würde.

Es ist daher verordnet, daß die rêe. Herren Deputirte über die Gottesäcker, die sämtliche Todtengräber beyder Religionen dahin anhalten, daß sie alle Montag einen mit den Tauf- und Zunamen, auch mit der Profeßion und Woh-

nung specificirten Todtenzettel, in das Oberpfleg-amt liefern, welches sodann, wo sich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen finden, solche un-einstellig vor sich fordern, und sie mit Beyständen und Pflegern versehen solle.

§. IX.

Oberpflegamtliche Bestätigung, mit Untersuchung der Tüchtigkeit.

Aber alle auch durch Testamente oder sonst ernennte oder von Verwandtschaftswegen darzu befugte Pfleger und Vormünder sollen sich, ohne Zeitanstand bey dem Oberpflegamt darstellen, und von diesem, wenn sie tüchtig sind, angenommen, bestätiget, in das Pflegbuch eingeschrieben, und in Pflichten und Gelübd genommen werden. Ohne Oberpflegamtliche Bestätigung ist keine Pflegschaft für gültig zu erkennen.

In allen Fällen hat das Amt auf die Tüchtigkeit der Pfleger, mit Erwägung aller Um-

stände, genauen Bedacht zu nehmen, insonderheit darauf zu sehen, daß es 1) allhießige angeseßene Bürger; 2) von derjenigen Religion, von welcher die Pflegbefohlene sind; 3) guten Leymuths und Verstandes; welche zumalen, oder wenigstens einer, lesen, schreiben, und rechnen können, ferner 4) mit genugsamen Vermögen angeseßen, bekanntlich gute Haushälter und rechtschaffene Personen seyen; daß also 5) boßhafte Falliten, oder berüchtigte üble Haushalter und Lasterhafte, oder 6) durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten unfähige nicht zugelassen werden, und 7) diejenige, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder denselben schuldig sind, es wäre denn, daß nach dem Ermessen des Amts, die vorwaltende Umstände, ein anders erforderten, nicht angenommen werden. Würden nun Pfleger ihre an die Pupillen habende Forderung oder Schuld bey Annahme einer Pflegschaft verschweigen, sollen sie im ersten Fall dadurch ihrer Forderung verlustig, und im andern Fall diejenige Einwendungen, die sie etwann der Schuld wegen hernach machen, besonders die Vorschützung einer in Zeit der Vormundschaft

gelei-

geleisteten Zahlung, als gültig nicht mehr angenommen werden. Endlich sollen auch 8) diejenige, die schon mit beträchtlichen Vormundschaften beladen sind, zu einer neuen weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.

§. X.

Von Entäußerung einer Pflegschaft.

Es ist eine dem gemeinen Wesen, der Familie und dem Nebenmenschen schuldige Pflicht, Unmündigen und andern Hülfe und Raths Bedürftigen, mit Pflege beyzustehen: es soll sich daher niemand, der darzu ernennet oder berufen wird, dieser Pflicht, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen entziehen.

Wenn aber jemand solche Ursachen zu haben vermeynet, aus welchen er von Annahm einer Vormundschaft sich zu entledigen glaubt, hat er dieselbe in Zeiten, und auf eigene Gefahr seiner

allenfalsigen Saumseligkeit, dem Oberpflegamt anzuzeigen, und dieses hat über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der angeführten und erwiesenen Ursachen, nach den vorwaltenden Umständen, zu erkennen.

§. XI.

Verglübdung der Pfleger, nebst Vorhaltung ihrer Pflichten.

Wir setzen und ordnen, daß das Oberpflegamt, so oft den Pupillen und Minderjährigen Pfleger verordnet und vorgestellt werden, dieselbe nicht annehmen, oder zu der Verwaltung zulassen soll, sie haben dann zuvor folgende Pflicht erstattet:

Ihr werdet an eines geschwornen Eydesstatt angeloben, daß ihr alles und jedes, so Weyland des verstorbenen N. seligen, verlassenen minderjährigen Kindern nützlich und gut seyn mag, handeln, aber

was

was unnützlich oder schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Kinder Person und Güter zu ihrem Nutz und mit guten Trauen und Glauben vertretten und im Besten versehen; von allen ihren Haab und Gütern, so ihnen zuständig seyn, und zu euren Handen kommen werden, ein Inventarium fördersamst aufrichten und machen lassen, dasselbe mit eigener Hand unterschreiben, nebst Vermeldung des Jahrs, Monaths und Tags, da es angefangen, geendiget und beschlossen worden; solches auch alsobald, Uns den Oberpflegern im Amt, zur Einsicht und daß das Vidit darauf gesetzt werde, vorlegen; aber zuvor und ehe diß alles von euch vollführt worden, von eurer Pflegkinder wegen nichts nahmhaftes handeln, und euch in kein Recht einlassen; all ihr Haab und Gut, wie euer eigenes, getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weise an euch ziehen, noch ohne Vorwissen und Erkennt-

niß des Oberpflegamts liegende Güter veräußern oder verpfänden, kein Pflegschafts-Geld anders als auf gute Kanzleymäßige oder gerichtliche Versicherung ausleyhen, aber auch nicht in euren Händen müßig liegen lassen, noch in euren Händen auf Verzinsung behalten; ferner von eurer Administration und Handlung jeden Jahres, auch sonst auf Oberpflegamtliches Erfordern, gebührende aufrichtige Rechnung thun; Und dann bey Endigung eures Pflegamts und Abnahm der Schlußrechnung alles das vollkommen überliefern, was solcher Pflegschaft halber zu euren Handen kommen, und euren Pflegkindern zuständig ist. Und da überhaupts eure Haab und Güter euren Pflegbefohlnen stillschweigend verpfändet sind, ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hiesige Pfleg- und Vormundschafts-Ordnung mit sich bringet, treulich und ungefährlich.

* Decretum vom 17. Febr. 1582.

Bey

Bey der Verglübdung solle von dem Oberpflegamt jedem Pfleger diese gedruckte Pflegordnung, wenn er anders nicht schon damit versehen wäre, ohnentgeldlich zu fleißiger Einsicht und Nachachtung zugestellet werden.

Dritter Titel.

Von Verwaltung der Vormundschaft und Pflegschaft.

§. XII.

Errichtung eines Inventarii.

Nach also beschehener Bestätigung und Verglübdung haben die Pfleger und Vormünder ohne Versäumniß die übertragene Vormundschaft würklich anzutreten, und derselben mit allem Fleiß und Treue sich zu unterziehen.

Sie haben daher vor allen Dingen ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß über der Pflegbe-

fohle-

fohlenen ganzes Vermögen, an liegenden Gütern, Kapitalien, Mobilien und Schulden zu verfassen, und wird ihnen solches selbst, auf ihre Treue und Glauben auch an Eydesstatt geleistete Pflichten, ohne Erforderung einer gerichtlichen oder andern Urkunds-Person, überlassen, doch sollen sie zween von den etwann vorhandenen nächsten Anverwandten und in deren Ermanglung zween andere Freunde der Pupillen oder Minderjährigen beyziehen, und von diesen das Inventarium mit unterschreiben lassen.

§. XIII.

Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewißen Abtheilungen verfaßt, wie folget.

I. An Immobilien oder liegenden Grundstücken, die müßen nach ihrer Lage beschrieben und die dazu gehörigen Briefschaften angeführet werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeiten, z. E. Zehenden, Gülten ꝛc. wobey die gehörige Dokumenten zu bemerken sind.

III. An Kapitalien und ausstehenden Schulden, die specifice zu beschreiben, in das Inventarium einzutragen, und darbey, was liquide, illiquide, oder gar inexigible Forderungen seyen, zu bemerken.

IV. An baarem Geld, worbey auch die Sorten bemerket werden müßen.

V. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten. Diese müßen genau und kennbar beschrieben, allenfalls, besserer Richtigkeit wegen, Kunstverständige darzu gebraucht werden, und da solche, wo nicht besondere Umstände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, so ist es sicher solche gleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse zu legen, und mit der Vormunde, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beywohnen, Siegeln zu verwahren.

VI. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beschrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe.

VII. An Zinn, Kupfer und Meßinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück beschrieben und das Gewicht angeführet werden.

VIII. An Eisen und Blechgeräthe.

IX. An Sesseln, Tischen, Kästen ꝛc.

X. An Gläsern, Porcellan.

XI. An Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr.

XII. An vorhandenen Victualien, Speiß- und Trankvorrath, Früchten ꝛc. sind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen.

XIII. An Kleidungsstücken.

XIV. An leinen Zeug und Garn.

XV. An Betten.

Alles nach der Güte, Beschaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beschreiben.

XVI. An Büchern.

XVII. An Mahlereyen, Kupferstichen 2c.

XVIII. An allerhand Hausgeräthe, so unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kan.

XIX. An Paßivschulden.

Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles was durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung 2c. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgehet, gleichfalls angemerkt werden.

Wenn das Vermögen hauptsächlich in Handlung und Waaren besteht, ist die Beschreibung mit Beyziehung der Sachen Verständigen zu machen.

§. XIV.

Ein Exemplar des Inventarii sollen die Pfleger unter ihrer und der beygezogenen Freunde

Unterschrift, ohne Verzug bey dem Oberpflegamt übergeben, woselbst es bis zu Endigung der Pflegschaft denen Akten zu behörigem Gebrauch beyzulegen ist; der Vormund aber behält das andere Exemplar unter des Oberpflegamts Unterschrift.

Würde aber ein Vormund in Antretung seines Amts und in Verfassung eines Vermögens-Inventarii saumselig seyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder solches gar unterlassen; so ist er von dem Oberpflegamt ex officio der Gebühr zu erinnern und zu Recht zu weisen, er ist auch den aus solcher Saumseligkeit oder Unrichtigkeit oder Unterlassung über kurz oder lang sich ergebenden Schaden zu ersetzen schuldig: da auch dereinst der Curand bey erreichter Volljährigkeit den Abgang zu beschwören erböthig wäre, solle er den Rechten nach zu dem Juramento in litem zugelassen werden.

§. XV.

Pflichten des Vormunds, in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen, und deren Handlungen.

Die vormundschaftlichen Pflichten gehen Erstens auf die Person der Pflegbefohlenen, daß solche christlich, wohl und anständig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet, zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künste und Wissenschaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten; gegen diejenige aber, die sich ungehorsam bezeigen, dem Müßiggang und Lastern nachhängen würden, in Zeiten mit ernstlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beschehene Anzeige, nach Oberpflegamtlichem Ermessen, mit Schärfe und Strafen verfahren werde.

§. XVI.

Verhältniß der Pfleger gegeneinander.

Es sollen die Vormünder in allen Pflegsachen miteinander gemeinsamen Rath und Vorsorge pflegen, keiner ohne den andern nichts fürnehmen oder handeln, und wohl bedenken, daß sie samt und sonders um allen Abgang und Schaden gegen den Curanden verbunden sind. Wenn gleich von zween oder mehrern Pflegern, nur einer die Administration des Pflegvermögens wirklich in Handen hätte und führete, worüber sie sich entweder gegeneinander selbst benehmen und verstehen, oder des Oberpflegamts Ausspruch begehren können, hat doch jederzeit der andere Mitvormnnd auf die Administration des einen, alle Aufsicht zu tragen, und wenn er darbey Nachläßigkeit, Unrichtigkeit und Gefahr vermerken würde, dargegen in Zeiten Erinnerungen zu thun, Einsehen zu nehmen, nach Erfordern dem Oberpflegamt davon Anzeige zn machen: widrigenfalls auch er für allen Schaden der üblen Administration, wenn an dem administrirenden

Vormund sich nicht erholt werden könnte, zu stehen hätte.

Wenn in ein oder andern vorkommenden Fällen beyde Pfleger verschiedene Meynung hätten, und darüber sich nicht verstehen könnten, so sollen sie es an das Oberpflegamt zur Entscheidung bringen.

§. XVII.

In Ansehung der Vermögens Verwaltung.

Das Vermögen der Pflegbefohlnen sollen die Pfleger, an Aeltern statt, und mit aller Sorgfalt und Treue eines guten Haushalters, verwalten, ganz und unvermindert zu erhalten, durch vorsichtige Ersparung und Einschränkung der Unterhaltskosten, vielmehr zu bessern und zu vermehren suchen; auch wenn nach Beschaffenheit des Vermögens, die Zinse und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltkosten nicht hinreicheten, doch möglichst darauf sehen,

daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Versorgung übrig bleibe. Demnach sollen sie

1) die Mobilien und fahrende Hab, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anders, oder die mit Nutzen nicht aufzubehalten sind, zeitig, nach vorgängiger Schäzung durch geschworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld machen, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geschmuck und andere Kostbarkeiten sind, nach Umständen der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehren;

2) die baare Gelder der Pupillen jederzeit mit aller Vorsicht und Sicherheit, so viel immer möglich, auf gute und erste Hypotheken und Kanzleyverschreibungen, fürnehmlich in unserer Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbey sich wohl vorsehen, daß die Hypotheken frey und unverpfändet, auch nicht stillschweigend wegen Verwaltung herrschaftlicher Gefälle, wegen Heyrath- oder Kinder-Guts ꝛc. verhaftet seyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtsamen behörig entsagen.

Sie sollen keine Gelder leicht müßig liegen lassen, mithin auch das Ersparte, und die Zinse und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden: Immassen die Pfleger, wenn sie die baare Vormundschaftsgelder über 6 Monathe unbenutzt würden liegen lassen, darfür selbst von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften haben. In Ermanglung einer sichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder aber, haben sie solches dem Oberpflegamt ungesäumt anzuzeigen, sich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daselbst zu hinterlegen. Ohne diß aber bleiben sie für die Erstattung der abgängigen Zinse selbst haftend.

Die verfallenden Zinse sollen sie fleißig einfordern und nicht aufschwellen lassen; was sie über drey Jahreszinse würden haben anstehen lassen, und gerichtlich einzuklagen unterlassen hätten, daß inzwischen der Schuldner insolvent geworden wäre, solchen Schaden und Abgang haben sie aus eigenem Vermögen dem Curanden zu erstatten. Sie sollen auch

3) die bereits bey Antretung der Pflegschaft vorhin angelegte Kapitalien und ausstehende Schulden genau untersuchen, die zur Zeit schon unsichere einzutreiben oder sicher zu stellen, bey andern aber wohl auf der Hut zu seyn, und sobald sie darbey eine besorgliche Gefahr wahrnehmen, ebenfalls zeitig und ohne Nachsicht, solche zu retten allen Fleiß anwenden. Nicht minder ihrer Pflegkinder selbst aufhabende Schulden und Kapitalien gegen wen und wohin dieselbe verhaftet, ohne Anstand bezahlen, auch insbesondere die Bürgschaften, so ihre Aeltern auf sich gehabt und hinterlassen, aufzukünden und dahin zu trachten, daß die Kinder von solcher Beschwerung und Schuldenlast, auf das eheste, so viel thunlich, erlediget und freygemacht werden mögen.

4) Die liegende Gründe, als Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen sollen sie in gutem nutzbaren Stand erhalten, selbst wirthschaftlich verwalten oder verpachten, davon aber nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt seyn; woferne aber eine sonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen

der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben sie um Consens bey dem Magistrat einzukommen, solches mit allen Umständen anzuzeigen, die vorwaltende Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen, und das Oberpflegamt hat hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und nach Befund der Umstände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemal anders, als nach genugsam erwiesener, erwogener und würklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbaren großen Nutzen zu gestatten, den gestatteten Verkauf, wie er am besten, allenfalls unter öffentlicher Losschlagung, geschehen kann, zu dirigiren, alles zum Protokoll und ad acta zu nehmen, und schriftliche Erkenntniß hierüber zu ertheilen.

Gleichergestalten soll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Gerechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtliche Pretiosa, Naturalien- Kunst- und Münzsammlungen ꝛc. gehalten werden;

den; auch keine Vergleiche noch Renunciationen, noch Interposition einer Appellation, ohne Oberpflegamtliche Begnehmigung, geschehen.

Insonderheit 5) soll kein Pfleger oder Vormünder selbst oder durch Mittelspersonen, sich jemalen unterfangen, von seines Pflegbefohlnen Vermögen, es seyen nun Mobilien und fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an sich zu handeln, durch Kauf, Tausch, Cession oder auf andere Art an sich zu bringen, also auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel selbst auf Zins zu nehmen und zu behalten: dergleichen Handlungen und Kontrakte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erkläret, also daß der darwider handelnde Pfleger nebst der schuldigen Zurückgebung der Sache, oder nach Umständen, der Erstattung des wahren Werths, und den Ersatz aller Schäden und Kosten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden soll.

Wenn aber nach besondern Umständen einem Pfleger selbst durch rechtmäßige Kontrakte etwas

von dem vormundschaftlichen Vermögen sich zuzueignen verstattet werden kann: so soll solches unter Einsicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Kontrakts einsweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geschehen.

6) Diejenige Baarschaften und Sachen, die sie in ihren Handen haben, sollen sie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältnissen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, besonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermischen. Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer u. d. gl. hingegen, so zu verkaufen nicht rathsam wäre, sollen in eigene Behältnisse versperrt, dem Nebenpfleger der Schlüssel dazu behändiget, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beyden Pflegern nachgesehen werden.

7) Von dem Tage der angetretenen Vormundschaft an, müßen auch die Vormünder ihre Vormundschaftsrechnung führen. Es läßt sich

hierinn,

hierinn, wegen Verschiedenheit der Umstände, ein gewißes Rechnungsformular nicht vorschreiben: Jeder Vormund soll nur alles, was in Einnahm und Ausgab bey seinem Pupillen vorkommt, sogleich und täglich aufschreiben, genau Tag und Zeit bemerken, sich mit Quittungen und Bescheinigungen versehen lassen, und solche wohl verwahren, daß er zu allen Zeiten seine Manual vorzulegen, und über alles Rechenschaft zu geben bereit und im Stande sey, zumalen auch in des Heil. Römischen Reichs Polizeyordnung vom Jahr 1548. und 1577. versehen ist, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlnen Amts und geleisteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: So sollen alle Vormünder und Pfleger jeden Jahres, und zwar binnen Monathsfrist von Zeit der angetretenen Vormundschaft angerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, sich gefaßt halten.

Das Oberpflegamt soll auch auf dessen genauer Befolgung stracks bestehen, die saumselige

Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bey Strafe der Removirung anhalten, sodann die übergebene Rechnungen fleißig durchsehen, und bemerken, ob nach Anleitung des Inventarii im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen ist, und weiter hat erspamret werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausstehende Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüßige oder übermäßige unbescheinigte wohl gar unterschobene Posten einfließen. Bey jederweiliger Rechnung soll ferner der Bestand von dem Inventario, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig worden sey, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl untersucht, das widerrechtlich abgekommene beygeschafft, und überhaupt die Rechnung durch gestellte erforderliche Monita generalia & specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, sofort darüber die dienliche Resolutiones ertheilet werden.

§. XVIII.

§. XVIII.

Vormundschaftliche Verbindlichkeit für allen Schaden.

Die Pfleger sollen überhaupt in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pfleguntergebenen betreffen, die möglichste Sorgfalt, Treue und Emsigkeit anwenden, daß durch ihre Unterlassung, Fahrläßigkeit, Unachtsamkeit oder andere Verschuldung, einiger Schaden und Nachtheil, oder auch Abgang, dem Pupillen nicht entstehen möge. Immassen sie allen Abgang oder Schaden, den sie durch Nachläßigkeit verursachen würden, aus ihrem Vermögen zu ersezen, und daher auch ihr ganzes Vermögen dem Pupillen zu einem gesetzmäßigen Unterpfand verhaftet ist.

Diejenige aber, die sogar mit Vorsatz und geflissentlicher Untreue ihren Pflegling beschädigen würden, sollen außer der Erstattung, noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen angesehen werden.

§. XIX.

Weitere Pflichten der Pfleger.

Ein Vormund soll sein Pflegkind, in Sachen vor Gericht, und außer Gericht, in allen Kontrakten und Handlungen vertreten, und keine Handlung eines Verpflegten, so weit sie demselben zum Schaden gereichet, ohne des Vormunds Rath, Wissen und Willen gültig seyn: es sollen insonderheit alle hinterrucks des Vormunds gemachte Schulden unkräftig und unverbindlich seyn.

Die Pfleger sollen aber auch diejenige ihrer Pflegkinder, die schon zu ihrem Verstand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig sind, zu den Geschäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beyziehen, und ihnen also Wissenschaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen.

§. XX.

Aufsicht und Verfahren gegen verdächtige Vormünder.

Jeder Vormund und Pfleger hat überhaupt auf seinen Mitvormund allezeit ein aufmerksames Aug zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzusehen. Und wenn einem entweder die Vermögensumstände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich scheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Ursachen, unfähig finden würde, auch vorgängiges freundschaftliches Erinnern und Einsehen fruchtlos wäre; so solle davon dem Oberpflegamt ungesäumte Eröfnung geschehen. Hiernächst sollen selbst die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen hierzu nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn.

Und dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur sogleich nöthiges Einsehen zu nehmen, sondern auch selbst, ohne An-

zeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zustand, Handlungen und Administration ein wachsames Augenmerk zu haben, die unfleißige und sonst verdächtige in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu untersuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreue und fahrläßige, oder gegen solche, in deren Händen das vormundschaftliche Vermögen unsicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Ursachen untüchtig geworden, mit Abnahm der Administration, oder auch der Vormundschaft, rechtlich fürzugehen.

§. XXI.

Von Besetzung abgehender Vormünder.

Die einmal bestätigte und tüchtige Vormünder haben ihr Amt forthin bis zu Ende der Vormundschaft zu führen, und sich dessen nach eigenem Gefallen willkührlich nicht zu entledigen. Welche aber durch Veränderung ihres hiesigen Aufenthalts, oder andere wichtige Ursachen, solche

fort-

fortzuführen, gehindert würden, sollen ihre Entlassung, mit Anführung der Ursachen, bey dem Oberpflegamt in Zeiten suchen, und dessen Erkenntniß darüber erwarten, ihnen auch nicht eher abzutreten erlaubt werden, als bis sie behörige Rechnung gestellet, und Red und Antwort, auch Erstattung dessen, was ihnen zur Last fiel, geleistet haben.

Wenn also auf solche Art, oder durch Removirung eines untüchtigen, oder durch Absterben ein Vormund abgienge; soll dessen taugliche Wiederbesetzung von dem Oberpflegamt alsogleich, längstens binnen 4. Wochen geschehen.

Im Fall des Absterbens eines Vormunds, sollen dessen hinterbliebene Erben dem Oberpflegamt davon sogleich Anzeige thun, Rechnung ablegen, und dem überlebenden Mitvormund oder neu bestellten Vormund, alle in Handen habende Briefschaften oder Vermögensstücke, so in die Vormundschaft gehören, getreulich ausantworten.

Auch der noch vorhandene Mitvormund, oder die Verwandte und Freunde der Pflegbefohlnen sollen erforderlichen Falls den Abgang des einen Vormunds, in Zeiten dem Amt anzeigen, und die Wiederbestellung sowohl als die von dem abgehenden oder dessen Erben nöthige Rechnungsablegung, Erstattung und Auslieferung, zu befördern, sorgfältigen Bedacht haben.

Vierter Titel.

Von Endigung der Vormundschaft.

§. XXII.

Wann solche geschehe.

Die Pfleg- und Vormundschaft über Unmündige und Minderjährige dauret ordentlicherweise fort bis zu derselben Volljährigkeit, welche mit zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr ihres Alters erlanget wird; oder bis zur Verheyrathung der Söhne und Töchter, welche letztere sodann in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes treten.

Bey andern, nämlich Tauben und Stummen, Unsinnigen und Wahnwitzigen, oder mit steter Krankheit Behafteten, ingleichem bey Verschwendern, währet deren Verpflegung so lange, bis die Gebrechlichkeiten und Mängel, als die Ursache derselben, gehoben sind.

§. XXIII.

Schlußrechnung.

In dem einen oder in dem andern Fall haben sich die Vormünder und Pfleger vor dem Oberpflegamt mit ihren bisherigen Pflegbefohlnen, wenn solche zugegen sind, zu melden, über die geführte Vormundschaft die End- und Schluß-Rechnung abzulegen, ihnen das Vermögen, nach Ausweiß des Inventarii und der Rechnung, mit allen Briefschaften zu übergeben, darauf ihre Erledigung und Lossprechung zu erhalten: immassen alle zwischen Pflegern und Pflegkindern, wenn sie auch schon die Vogtbarkeit erlanget, ohne das Oberpflegamt ihrer Verwaltung halber geschehene

Privatberechnung und darüber ausgestellte Quittungen vor ungültig und unkräftig erkläret werden.

Dieses alles soll von dem Oberpflegamt mit genugsamer Einsicht und Untersuchung, verfüget und erkannt werden. Und ist in der Untersuchung fürnehmlich darauf genau zu sehen, ob das vormundschaftliche Vermögen ab- oder zugenommen habe, und ob die Verwaltung durchaus mit schuldiger Treue, Fleiß und Eifer geführet worden sey.

§. XXIV.

Vorsorge für Abwesende.

Wenn der Pflegbefohlne, zur Zeit seiner erlangten Volljährigkeit abwesend und in der Fremde wäre, und nach vorwaltenden Umständen sein Vermögen nun selbst nicht übernehmen könnte, oder nicht wollte; ferner, wenn der Ort seines Aufenthalts gar unbekannt wäre: sollen die Pfleger von allen Umständen dem Oberpflegamt

glaubhaften Bericht vorlegen, besonders im ersten Fall von dem Pflegbefohlnen seine eigene Erklärung und Entschließung beybringen. Und nach den Umständen hat das Oberpflegamt Sorge zu tragen, daß der Abwesende ferner nicht gefährdet, oder unbesorgt gelassen, sondern nach zuvor erstatteter Rechnung, die weitere Verwaltung des Vermögens annoch in Handen der Pfleger gelassen, oder denjenigen, an welche es zu übergeben der Abwesende majorenne Eigenthümer, seine Erklärung und Vollmacht ertheilt hätte, verabfolgt werden. Den Pflegern aber liegt ob, die Kapitalien ihrer majorenn gewordenen abwesenden Curanden sicher anzulegen, zumalen die im Oberpflegamt bis zur Majorennität des abwesenden Curandi gelegene Gelder nicht weiter verzinset, sondern in die Depositenkasse geleget, und alldort unverzinslich aufbewahret werden sollen.

§. XXV.

§. XXV.

Schadlosstellung und Belohnung der Pfleger.

Die Billigkeit bringet ohnehin mit sich, daß ein jeder Pfleger und Vormünder, seiner Amtsführung halber schadlos gestellet, ihme seine rechtmäßige Ausgaben und Kosten, die dem Pflegbefohlnen zum Besten verwendet worden, vergütet werden.

Außerdem aber ist die Pflegschaft, als ein dem gemeinen Wesen und der Menschenliebe schuldiges Amt, unentgeldlich ohne allen Eigennutz zu führen, es ist daher kein Vormund sich selbst ein Salarium oder eine Belohnung zuzueignen und anzumassen befugt.

Es bleibet jedoch den Pflegbefohlnen überlassen, nach geendigter Vormundschaft und berichtigter Rechnung, einem Pfleger, der sich für ihr Bestes mit Treue und Eifer verwendet hat, ihre freywillige Erkenntlichkeit, nach Umständen des Vermögens zu bezeigen. Und solchen Pflegern,

die selbst von geringem Vermögen sind, und doch eine Vormundschaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl oftmals mit Hintansetzung ihrer andern Arbeit und Verdienstes, verwaltet haben, mag auch gestattet seyn, bey dem Oberpflegamt, nach geendigter Vormundschaft, um einige Belohnung anzusuchen. In diesem Fall hat ein verordnetes Oberpflegamt selbst den Bedacht zu nehmen, daß denselben, nach Ermessen aller Umstände, als ihrer der Pfleger Bedürfniß und Versäumniß, der Beschwerlichkeit und Dauer der Vormundschaft, des Werths und Betrags des vormundschaftlichen Vermögens 2c. eine billige Belohnung zuerkannt werde.

Fünfter Titel.

Von Verschwendern.

§. XXVI.

Je mehr dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nicht nur Unmündige und Wahnwitzige, sondern auch Schwelger und Verschwender, die ihr Gut nicht mit Vernunft verwalten, und mit Ausschweifungen der Armuth und dem Verderben entgegen rennen, anderer Direktion untergeben, sie dardurch von ihrem augenscheinlichen Ruin gerettet, und das Publikum, und die Familien nicht mit muthwilligen Armen und Bettlern beladen werde: Desto wachsamer soll das verordnete Oberpflegamt darauf seyn, daß solchen Leuten und ihrer verschwenderischen Haushaltung

keine Nachsicht gegeben, sondern bey Zeiten, wenn noch Hülfe und Rettung übrig ist, ihnen Ziel und Maaß gestecket werde.

§. XXVII.

Es werden demnach vorerst Blutsverwandte, Verschwägerte und Freunde, auch Ehegatten, wie ihr eigenes Interesse schon selbst sie auffordert, dann auch jeder andere gute Bürger, hiermit ihrer Sich, den Ihrigen und dem Publiko schuldigen Pflichten, nachdrücklich erinnert und ermahnet, den Verwandten, den Gatten, Freund oder Bekannten, der einer verschwenderischen Lebensart sich ergiebt, und nach allen gütlichen Versuchen davon nicht abzubringen ist, dem Oberpflegamt öffentlich oder ingeheim anzuzeigen. Welches darauf schuldig ist, gebührende Remedur zu schaffen, den angezeigten vorzufordern und zuerst mit Güte zurecht zu weisen; bey deren Nichtverfang aber, nach genugsamer der Sachen Untersuchung den umständlichen Bericht an einen gesammten Magistrat zu erstatten, hierüber die

obrig=

obrigkeitliche Erkenntniß und Decret, wodurch der angezeigte für einen Verschwender erkläret worden, zu gewärtigen, und sonach ihm einen oder zween Pfleger, die das Vermögen administriren, zu bestellen.

§. XXVIII.

Solches Decret ist hier, und befindenden Umständen nach, anderer Orten, öffentlich zur Wissenschaft und Nachachtung zu bringen, damit jedermann mit einem declarirten prodigo in Anlehen, Borgen, Kauf und Verkauf oder andere Kontrakte sich einzulassen vermeide, immassen alle solche Kontrakte für null und nichtig erkannt, auch diejenige, so wider obrigkeitliches Verbot hierunter gehandelt, mit weiterer Strafe angesehen werden sollen.

§. XXIX.

Uebrigens ist hierbey, in Bestellung und Führung der Pflegschaft, sich nach den oben gemachten Verordnungen zu halten.

Den Blutsverwandten und Verschwägerten eines verschwenderischen Haushalters aber, wird zu desto genauerer Befolgung ihrer Pflicht, hiemit die obrigkeitliche Intimation noch weiter gemacht, daß woferne sie einen in ihrer Familie erfundenen Verschwender dem Oberpflegamt anzuzeigen unterlassen hätten, sie außer andern verdienten Strafen, schuldig und gehalten seyn sollen, den verarmten Verschwender aus ihren Mitteln zu erhalten und zu versorgen, und weder dieselbe, noch dieser sich jemals unterstehen dürfen, einigen Unterhalt vom Publikum aus gemeinem Allmosen, oder aus gemeinen oder besondern Stiftungen, zu begehren und zu erwarten.

Sechster Titel.

Von natürlicher Vormundschaft der Aeltern über ihre Kinder.

§. XXX.

überhaupt.

Wenn eines von beyden Aeltern mit Tod abgehet, und ein Kind oder mehrere, noch minderjährigen Alters, vorhanden sind, hat der überlebende Vater oder die überlebende Mutter, die ihnen schon durch natürliche Pflichten zukommende Verpflegung des Kindes, fernerhin mit aller Treue und Eifer zu führen.

Es sind jedoch hierbey theils in Ansehung des Vaters und der Mutter, theils in Rücksicht

auf die Wiederverheyrathung, verschiedene besondere Maßregeln bishero beobachtet worden, und auch ferner zu beobachten.

§. XXXI.

Insonderheit des Vaters, so lange er im Wittwerstand bleibet.

Nach Absterben der Mutter ist der überlebende Vater natürlicher Vormund seiner Kinder, und übet die ihm zukommende Rechte und Pflichten, mit treuer Verwaltung des seinen Kindern angefallenen mütterlichen oder andern Vermögens ungehindert.

Jedoch soll derselbe hierinn sich nicht nur überhaupts nach denen ihm als Vater obliegenden theuren Pflichten betragen, sondern auch weiters die zu Abwendung aller Vorwüfe, Streits und Mißhelligkeiten, auch besorglichen Nachtheils der Kinder abzweckende heilsame Vorschriften, in fleißige Obacht nehmen.

Er soll daher 1) über der verstorbenen Mutter Verlassenschaft, Hab und Gut ein getreues Verzeichniß mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung, zweyer unpartheyischer rechtschaffener Bürger, verfassen, und solches selbst, mit den beygezogenen Verwandten, oder andern Freunden, unterschreiben, auch längstens binnen eines Vierteljahrs das Verzeichniß dem Oberpflegamt übergeben. Wann auch die Kinder, außer dem ihnen angefallenen mütterlichen Erb, eigenes Vermögen hätten, so ist auch dieses getreulich in das Verzeichniß zu bringen.

Das Oberpflegamt hat den Vater auf seine väterliche Pflichten anzuweisen. Diesen zu Folge soll er 2) mit aller Treue und Sorgfalt seiner Kinder Gut, jetziges und künftiges, fahrendes und liegendes, verwalten und bewahren, nichts zu derselben Nachtheil und Schaden handeln oder geschehen lassen, insonderheit von derselben liegenden Gütern nichts verkaufen oder verpfänden, und ob er gleich als Vater, nicht wie andere Vormünder zu jährlicher Rechnungs-

Ablegung gehalten, und in gewißer Art minder eingeschränkt ist, so hat er doch in allen andern Stücken, da es auf der Kinder Schaden oder Nutzen ankommt, eben die Pflichten, die einem Vormund obliegen, zu beobachten.

Er hat also auch 3) für der Kinder Gut und Vermögen, das in seiner Verwaltung steht, mit seinem eigenen Vermögen zu haften; als worinn den Kindern, kraft gemeiner Rechte, und der hier gleichförmigen beständigen Observanz, eine stillschweigende Hypothek zustehet.

Hierbey sollen gleichwohl 4) die Herren Oberpfleger fleißiges Aufsehen haben, und wenn ihnen von Seiten der Verwandtschaft der Kinder, wie allerdings deren Schuldigkeit ist, Anzeige geschiehet, oder sie sonsten gegründeten Verdacht schöpfen, oder in Erfahrung bringen, daß der Vater gefährliche, ungetreue und schädliche Wirthschaft führe: so sollen Sie Herren Oberpfleger, kraft ihres tragenden Amts, dißfalls in Zeiten Vorsehung thun, damit die vermerkende schädliche Handlungen abgestellt, solche Väter ihrer

Schuldigkeit beweglich erinnert, und mit ernstlichern Einsehungsmitteln bedrohet, sie auch nach erheischender Nothdurft, über das administrirende mütterliche und übrige der Kinder Vermögen, Rechnung abzulegen, ferner, wenn es nöthig ist, über die vorhin von Rechtswegen den Kindern zustehende Generalhypothek eine Specialversicherung zu stellen, angehalten werden.

* Decretum Senatus secretioris vom 25. Aug. 1644.

§. XXXII.

Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, müßen Abkommpfleger bestellt werden.

So bald aber der Vater sich wiederum zu verheyrathen im Begriff stehet, muß er vor allen Dingen mit seinen Kindern voriger Ehe, wegen ihres mütterlichen Guts abkommen, wie schon durch das Rathsdecret vom 15. Januar 1564. verordnet worden: daß Wittiber oder Witt-

wen sich hinfůhro weiter nicht verheyrathen, noch zu Kirch und Straß gehen, zuvor und ehe sie den geordneten Hochzeitherren allhie von E. E. Raths gesetzten Pflegherren glaubliche Urkunden fůrgebracht, daß sie mit ihrer Kinder voriger Ehe nächsten Gefreunden ihres angefallenen väter- oder můtterlichen Erbs halben vereinet und verglichen seyen. Es ist also entweder die schon mit Zuziehung der Verwandtschaft behörig verfaßte Specification der můtterlichen Verlassenschaft zum Grund zu legen, oder wenn solche nicht schon vorhanden, nun ohne längern Anstand zu verfassen und zu berichtigen, darbey auch all anderes den Kindern eigenbehöriges Gut zu specificiren, sofort zween der nächsten můtterlichen Freunde oder anderer zu Pflegern darzustellen, und vom Oberpflegamt zu verglůbden, daß sie als treue Pfleger der Kinder, ůber das ihnen gebůhrende Ausgemächt und auszeichnende Vermögen, mit dem Vater handeln, abkommen und Richtigkeit pflegen.

Decr. Sen. vom 22. Febr. 1582.

§. XXXIII.

Deren Verglübdung.

Hierbey soll das verordnete Oberpflegamt selbst genaue Obsicht haben, und auf den Grund sehen, damit das mütterliche und etwa sonst anderwärts her den Kindern zustehende Vermögen getreulich entdeckt und angezeigt, und nichts zum Nachtheil der Kinder hinterhalten werde.

Zu welchem Ende die vorgestellte Abkommpfleger folgendergestalt verglübdet werden sollen:

„ Ihr werdet angeloben, anstatt eines ge-
„ schwornen Eides, euch angelegen seyn
„ zu lassen, daß eurer Pflegkinder müt-
„ terliches, und anders ihnen zustehen-
„ des Vermögen, wie es sich gebühret,
„ von dem Vater getreulich und vollkom-
„ men angezeigt, und noch vor desselben
„ anderwärtiger Verehelichung, bey den
„ jederweiligen Herren Oberpflegern an-
„ gegeben, und in den Abkommbrief ge-
„ bracht werden möge, und daß ihr auch

„ solch eurer Pflegkinder Nutzen und „ Wohlfart beobachten, und eure fleißige „ Obsicht haben wollet, ob den Kindern „ durch deren Aeltern wohl oder übel ge- „ hauset werde, und da ihr etwas unglei- „ ches vermerket, oder glaublich erfahren „ werdet, solches ohne Verzug dem Ober- „ pflegamt mit Umständen zur Nachricht „ anzeigen sollet.

* v. Decr. Sen. secr. 13. Mart. 1677.

§. XXXIV.

Abkommbrief und Sicherheit.

Wenn nun solchergestalt das Abkommen berichtiget, soll darüber auf der Kanzley ein Abkommbrief aufgerichtet und gefertiget werden.

Es haben aber auch die Herren Oberpfleger mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß die Kinder ihres ausgemachten mütterlichen Guts halben, nicht allein nur generaliter auf allen und je-

den

den des Vaters Hab und Gütern, sondern auch, wo es seyn kann, und die Nothdurft erfordert, specialiter auf ein oder mehr gewißes Gut, oder Schuldbrief in gemeiner Stadtkanzley ausdrücklich versichert, und die Briefe über solche Güter, oder richtige Schuldprätensionen, neben den Assekurationsverschreibungen, beym Oberpflegamt hinterlegt werden.

Es mag auch durch beyderseitige Vergleichung wohl geschehen, daß die Kinder voriger Ehe, ganz und gar auf solche Güter oder richtige Schulden verwiesen, und ihnen dieselbe für ihr Mütterliches, salva tamen hypotheca tacita sive legali, im Fall mittlerzeit dergleichen Güter oder Schulden, unter der noch währenden väterlichen Inhab- und Genießung, durch des Vaters erweißliche Schuld oder Vernachläßigung, in Abnahm oder Unrichtigkeit gerathen sollten, ausgezeigt werden.

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXV.

Fernere Pflichten der Abkommpfleger.

Obgleich solche Pfleger eigentlich nur zu der Handlung des Abkommens bestellet werden, übrigens dem Vater die Administration seiner Kinder Vermögens unbenommen bleibet; so sollen sie doch auch fürohin, auf des Vaters Administration ein wachsames Aug haben, und wenn ihnen die Administration, mit vernünftigem Grund, verdächtig vorkäme, sollen sie vermög geleisteter Pflicht verbunden seyn, es den Herren Oberpflegern, ohne alles Ansehen der Personen, anzuzeigen, damit der Vater zeitlich zu Rede gestellt, und nach befundenen Sachen, Rechnung, wohl auch genugsame Specialversicherung gefordert, oder nach besondern Umständen, demselben die Administration über das ausgemachte Gut, salvo usufructu, gar genommen, und den Pflegern eingeräumet werde.

Insonderheit haben sie Pfleger auf Special-Caution oder Einräumung des Ausgemächts, bey

dem

dem Oberpflegamt in dem Fall zu dringen, da die Aeltern ihr häusliches Wesen an andere Orte versetzten, oder offenbar verthunliches Leben führeten.

* Decr. Sen. secr. 25. Aug. 1644.

§. XXXVI.

Nutznießung des Vaters.

Der Vater hat die Administration sowohl als die Nutznießung von der Kinder Gut, worunter auch das ahnherrlich oder ahnfräuliche mütterlicher Seits, oder sonst ererbte Gut begriffen ist, er mag im Wittibstand verbleiben oder auch zu anderweiter Ehe schreiten, so lange er lebet, wenn auch gleich die Kinder ihre vollbare Jahre erreicht haben, oder nicht mehr in der Aeltern Unterhalt sind: soll dem Vater doch die Nutznießung des Ausgemächts nicht entzogen werden. Dagegen ist er schuldig, die Kinder in allem was zu ihrer anständigen Erziehung, und zu ihrem Fortkommen gehört, zu unterhalten, sie bey ihrer Ver-

heyrathung mit einem Heyrathgut und Aussteuer, nach Beschaffenheit des väterlichen, in dessen Ermanglung aber des mütterlichen Vermögens zu versehen, das übrige Ausgemächt aber hat er, dem Eigenthumsrecht der Kinder unbeschadet, lebenslänglich zu genießen.

* v. Decreta Sen. secr. vom 4. Sept. 1655.
vom 4. Mart. 1656.
und vom 27. Jan. 1729.

Wenn aber von aufsteigender mütterlicher Linie, oder andern mütterlichen Verwandten, oder sonst durch Testament, den Kindern eine Erbschaft anfallen sollte, und eines oder mehrere dieser Kinder zur Zeit des Erbanfalls, bereits verheyrathet, oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder doch schon majorenn wären, und von dem Vater nicht mehr unterhalten würden, so solle diesen solches, mit vollem Recht, an Eigenthum und Nutznießung, zustehen und verabfolgt werden.

Auch soll den Kindern bey ihrer Verheyrathung oder Anstellung einer eigenen Haushal-

tung,

tung, ihr Pathengeld, eigenes Spargut, oder was sie durch eigenen Fleiß und Arbeit gewonnen haben, völlig zugestellt werden.

§. XXXVII.

Von der Mutter Administration, so lang sie im Wittibstand bleibet.

Wenn der Vater stirbt und Kinder hinterläßt, so soll die überlebende Mutter, welche in der Verwaltung und Administration ihres verstorbenen Ehemannes verlassener und ihrer selbst eigener Hab und Güter mit den Kindern sitzen und bleiben will, I.) gleich binnen vier Wochen von ihres Ehemannes Tod an, zween der Befreundten von beyden des Mannes und der Frauen Seiten, welche hierzu am tauglichsten, dem Oberpflegamt benennen.

Die sollen der Wittib zu vorberührter Verwaltung und Administration, als Beystände, Räthe und Mitverwalter zugeordnet, bey dem Oberpflegamt also eingeschrieben, und in Pflicht

genommen werden. Woferne auch eine Wittfrau binnen der gesetzten Zeit, die Gebühr nicht beobachten würde, haben die Herren Oberpfleger Amts halber darauf zu sehen, daß die erforderliche Darstellung und Verglübdung der Beystände geschehe. Wobey auch die verwittwete Mutter ausdrücklich darauf in Gelübd zu nehmen ist, daß sie das hinterlassene Vermögen ihres Mannes, und was etwann sonsten auch ihren Kindern zugehörte, völlig und getreulich anzeigen, und davon nichts hinterhalten wolle.

Die verordnete Beystände und die Wittfrau haben demnach

II.) sofort über die ganze Verlassenschaft, über liegend und fahrendes, Baarschaft, Schulden, Fahrniß, ein richtiges Verzeichniß zu machen, welches zwar ihnen selbst, ohne Beyziehung einer Gerichtsperson, jedoch auf ihre Treue, Pflichten und Gewissen, also überlassen wird, daß die liegende Güter, die Baarschaft, anliegende Kapitalien, und andere zu fordern habende Schuldposten, auch Edelgesteine, Gold und Silber und andere

dere Sachen von Werth specifice beschrieben, überhaupts das Inventarium so gefaßt werde, als ob man nun schon mit den Kindern des väterlichen Guts halben abkommen, und ihnen das wirkliche auszeichnen wollte. III.) Mit dieser Beystände Rath, Wissen und Willen sollen die Wittfrauen alles verwalten und administriren, nichts znmal in wichtigen Sachen für sich selbsten handeln oder contrahiren, auch ihren Beyständen jährlich von ihrer Verwaltung ordentliche Anzeige und Rechnung thun, uud sich hierinn also betragen, daß durch vorsichtige Haushaltung, aller Abgang und Schaden am Vermögen verhütet, auch was an dem jährlichen Einkommen zu ersparen ist, dasselbe ihnen selbst und den Kindern zu gutem, wieder angelegt werde.

Und wie ihr nur die Verwaltung solcher Güter anvertrauet ist, so ist sie auch nicht befugt, von des Mannes Gütern etwas, in was Art und Weise es immer sey, zum Schaden der Kinder zu veräußern, zu verpfänden, zu vertrümmern, noch auch von des Mannes Gütern zu

testiren, und darinn ein Kind vor dem andern zu bedenken.

Sie ist vielmehr für die ihr obliegende getreue Verwaltung, und Abwendung alles Schadens, mit ihrem eigenen Vermögen zu haften schuldig, und solches den Kindern von Rechts wegen verpfändet: es können auch in Ansehung solcher Administration, die sonst in gemeinen Rechten zugelassene Freyheiten des weiblichen Geschlechts, insonderheit das SCtum Vellejanum, vermöge dessen Weibspersonen für andere sich nicht verbürgen können, ihnen ganz nicht zu statten kommen.

* v. Decr. Sen. vom 15. Nov. 1578. und 19. Dec. 1581. it. 7. Febr. 1615. 27. Mart. 1668.

Die verordnete Beyständе haben demnach auch auf die Administration der Mutter genaues Augenmerk zu halten, ihre jährliche Rechnungs-Einsicht darauf zu richten, ob zu Nutzen oder Schaden gehauset werde, alles nachtheilige abzuwen-

wenden, und bedürfenden Falls, wenn die Mutter allen guten Vorstellungen zuwider, einer bessern unschädlichen und ordentlichen Haushaltung sich nicht fügen wollte, die pflichtmäßige Anzeige bey dem Oberpflegamt in Zeiten zu machen, damit dieses solche Maasregeln ergreifen möge, welche der Wittfrauen und ihrer Kinder Bestes, und die Konservation des väterlichen auch mütterlichen Vermögens erfordert.

Sie sollen auch sonst, wenn der Sachen Wichtigkeit so groß, daß ihren Beystandsfrauen oder deren Kindern, oder jemand andern, große Gefahr und Nachtheil daraus entspringen kann, nicht ohne oberpflegamtlichen Konsens, ob es auch schon kein liegendes Gut anträfe, sich einlassen, oder doch vorher deßwegen bey dem Oberpflegamt Raths erholen.

§. XXXVIII.

Von dem Recht bey ihrer anderweiten Verheyrathung.

Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, behält sie zwar die Nutznießung von der Kinder

Gut, so lange die Kinder in ihrem Unterhalt stehen, bis daß sie die Volljährigkeit entweder erreichen, oder sonsten zu ihrer Versorgung gelangen. Doch müßen den Kindern vor allen Dingen Pfleger gesetzet, und durch dieselbe mit der Mutter das Ausgemächt und Abkommen der Kinder berichtiget, der Abkommbrief gefertiget, dann den Kindspflegern ihr der Kinder Vermögen zur Administration übergeben werden.

Und soll ihnen vor solcher Verpflegung Hochzeit zu halten nicht gestattet werden, nach Maasgab oben §. XXXII. angeführten Verordnung.

Die Pfleger sollen mit dem oben §. XI. vorgeschriebenen Vormundschaftseid, nur daß hier anfangs auch eingerückt werde:

> daß ihr auf eurer Pflegkinder väterliches völlig hinterlassenes und anderes zustehendes Vermögen euch fleißig erkundigen wollet,

verpflichtet werden.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Woferne in den Heyrathsgedingen, oder durch den verstorbenen Mann in ordentlichen letzten Willen der von der nachbleibenden Wittib führenden Administration halb, oder auch der Nutznießung halb etwas anders geordnet worden, so hat es dabey sein Verbleiben, wenn anderst solche Heyrathsgeding und letzte Willen den gemein geschriebenen Rechten nicht zuwider sind. Wenn aber gleich wegen der Nutznießung des hinterlassenen Vermögens der Frau also durch Heyrathsvertrag oder andere gültige Disposition etwas anders ausgemacht wäre, so ist doch, wann sie zur zweyten Ehe schreitet, die Administration durch bestellte Kindspfleger, nach Maasgab dieser Ordnung, der vorbehaltenen mütterlichen Nutznießung unbeschadet, zu übernehmen und zu führen.

Decr. 18. Nov. 1578. und 27. Mart. 1668.

Wenn ein Ehegatte stirbt, und weder Heyrathspakten, Testament, oder andere Disposition, noch Erben in ab oder aufsteigender Linie, als

Kinder, Enkel, Urenkel, Aeltern, Großältern, Urgroßältern, vorhanden sind, fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen, dem überlebenden Ehegatten, mit Ausschluß der Seitenverwandten, nach hiesigen uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.

Von der Verlassenschaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf oder absteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepakten, durch Testament noch andere Disposition etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern.

§. XL.

Wenn auch ein solches zu verpflegen oder zu verwalten stehendes Vermögen hier, als in einer Handelsstadt, zum Theil oder völlig, in Kaufmannshandlungen liegt, auch nicht leicht, ohne großen Abgang der Benutzung, oder zugleich mitlaufende Discreditirung, davon abzusondern und zu erheben ist; so hat es bey der hierinn schon

vor-

vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Vorsehung noch sein Verbleiben: daß in solchen Vorfällen alle Umstände wohl erwogen, solchen Handlungen gleich anfangs durch die Pfleger oder Beystände, auch erforderlichen Falls eines oder zweyer ad hunc actum im Oberpflegamt zur besondern Verglübdung zu präsentirenden Handlunsverständigen auf den Grund gesehen, damit auch jährlich, oder so oft es die Nothdurft erfordern mag, continuiret, und wenn sich des Vermögens Abgang und Verminderung einige wohl merkliche Gefahr erzeigen sollte, selbiges bey Zeiten noch gerettet, oder hierinn vorhero in Geheim, mit Rath und Gutbefinden der verordneten Herren an die Oberpfleg verfahren, oder wenn auch diesen die Sache allzuschwer und zweifelhaft vorkommen sollte, alsdann erst mit Anführung der ein oder anderer Seits obwaltenden Bedenken um einen obrigkeitlichen Rathsbescheid angesuchet werde: alles zu dem Ende, damit die in dergleichen Handlungen unerfahrne Weibspersonen und noch unverständige Pflegverwandte, so gut möglich, vor Schaden bewahret werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLI.

Die Wittfrauen von beyden Stuben, und die ihnen gleich geachtet werden, haben hergebracht, daß sie sich mit den vorzuschlagenden Beyständen, in dem Oberpflegamt nicht persönlich stellen oder angeloben müßen. Darbey hat es dann sein Verbleiben.

Nachdem aber die Beyständе in Person die Gebühr geleistet haben, so soll der Oberpflegamtsaktuarius zu solchen Wittfrauen in das Haus geschickt, und von demselben ihnen in Beyseyn der Beystände, so bald es seyn kann, die einschlagende Verordnungen vorgehalten, sie darauf angewiesen, und darauf das Gelübd von ihnen begehrt und aufgenommen werden.

Decr. Sen. 27. Mart. 1668.

§. XLII.

So lange die Mutter in unverändertem Wittwenstand bleibet, hat sie wie der Vater die

Nutznießung von der Kinder väterlichen Vermögen, und ist dagegen schuldig dieselbe anständig zu erziehen, auszuheyrathen und zu versorgen.

Und würde sie wider die obrigkeitliche Verordnung zu einer anderweiten Ehe schreiten, ohne zuvor mit den Kindern ersterer Ehe in vorgeschriebener Art abgekommen zu seyn, und ohne also das in Verwaltung gehabte Kindergut den Kindern oder deren Pflegern mit erstatteter Rechnung zu übergeben; so soll auch den Kindern, an ihres Stiefvaters Vermögen, kraft darinn habenden gesetzmäßigen Unterpfands, ihre Sicherheit zu suchen, bevorstehen.

§. XLIII.

Von Bestimmung des Ausgemächts überhaupt.

Da sich auch öfters gezeigt, daß Aeltern, welche bey ihrer andern oder weitern Verheyrathung ihren bereits ehelich erzeugten Kindern, etwas

was gewißes, in dem Oberpflegamt, als väter- lich oder mütterliches ausgemacht haben, hernach aber, und zwar manchesmal lange Zeit hernach, sich die Reue ankommen lassen, und unter dem Vorwand, als wenn entweder gar nichts oder nicht so viel väter- oder mütterliches vorhanden gewesen, als ausgemacht worden, um Aufhebung oder Minderung desselben eingekommen sind; dieses alles aber die Aeltern nur sich selbst zuzumessen, und die Untersuchung nun entweder unmöglich oder mit großer Beschwerlichkeit geschehen müßte; als ist zu Vorbeugung aller daraus entstehenden Irrungen erkannt, und auch hiermit verordnet, daß auf dergleichen Vorwand und Gesuch nicht geachtet, sondern es bey dem Ausmacht lediglich gelassen werde.

* Decr. Sen. den 15. Jan. 1726.

§. XLIV.

§. XLIV.

Von Abkommen der Aeltern, die in gemeinschaftlichen Vermögen gestanden.

Nach altem Herkommen allhier, ist besonders eine eheliche Gemeinschaft des Vermögens, bey den Wein- und Bierwirthen, Becken, Metzgern und Huckern hergebracht, die daher die vier exemte Handwerker, oder von der offenen Tasche genennet werden.

Dabey hat es denn ferner sein Verbleiben, und müßen also, bey eines oder des andern Ehegatten von diesen vier Gewerben zeitlichen Ableben, auch Hinterlassung eines oder mehr Kinder, die vorhandene Schulden von beyder gemeinen Gut abgeführet und entrichtet;

darauf jedem Theil sein hineingebrachtes neben dem halben Gewinn zugeeignet, und von demselben gezogen;

auch alsdann, sofern keine rechtliche Disposition und nur ein Kind vorhanden,

dem überlebenden mehr nicht als ein Drittel von des verstorbenen hinterlassenen Vermögen gebühren und zustehen, die übrige zwey Drittel aber dem Kind seyn und bleiben sollen.

Würde sich dann ereignen, daß mehrere Kinder vorhanden, so solle das überbleibende Ehegemächt seinen Kindstheil davon haben und empfangen.

* Decr. Sen. den 10. Jul. 1681.

§. XLV.

Ferners von den Rechten der Kinder erster Ehe.

Die Wittfrauen und Wittwer, so zu der andern Ehe schreiten, sollen in diesem Fall ihrer fernern Verheyrathung, verbunden seyn, nach Inhalt der gemeinen Rechte, alles dasjenige, was sie von des verstorbenen Ehegemächt Hab und Gütern bekommen haben, nichts überall davon ausgenommen, dann die Morgengab, den

Kin-

Kindern voriger Ehe, ganz zu behalten. Es bleibt jedoch einem Ehegatten frey und unbenommen, dem andern durch Heyrathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung auszumachen.

Auch von ihren selbst eigenen Gütern dem künftigen Ehegatten mehr nicht zu verheyrathen, oder in einigen andern Weg zu geben oder zu verschaffen, als der Kinder voriger Ehe eines, dem sie am wenigsten verlassen, von ihren Hab und Gütern bekommt.

* Decr. in Sen. den 15. Nov. 1578.
it. Decr. Sen. secr. vom 28. Nov. 1671.

Siebenter Titel.

Von Beystandschaften der Frauen und Jungfern.

§. XLVI.

Wittfrauen und ledige majorenne Weibspersonen sollen ferner verbunden seyn, sich Beystände anzunehmen, und solche dem Oberpflegamt zur Bestätigung darzustellen. Ob ihnen nun gleich die Verwaltung ihres Vermögens, so lange sie sonst hiezu nicht untůchtig sind, selbst überlassen bleibt, so werden sie doch hiemit angewiesen, in gerichtlichen und außergerichtlichen wichtigen Sachen, Schließung wichtiger Kon-

trakten, Veräußerungs- Verpfändung- und Kapitalsanlegungssachen, auch andern bedenklichen Fällen, ohne Rath und Vorwissen ihrer Beystände nichts vorzunehmen oder abzuschließen.

Decr. Sen. d. 9. Mart. 1641.

§. XLVII.

Wir wollen auch fernerhin darauf gehalten wissen, daß die Eheweiber, welche mit ihren Ehemännern in gemeinen offenen Gewerb und Societät nicht stehen, ohne Einwilligung ihrer Männer, als ehelicher Beystände, einige wichtige Handlung oder Kontrakt nicht eingehen sollen.

Schluß.

Wir wollen und befehlen demnach alles Ernstes, daß dieser unserer wohlgemeinten heilsamen Ordnung von jedermann aufs genaueste

nachgelebt, und darauf vest gehalten werde, bey unausbleiblicher Strafe gegen alle Uebertreter derselben, an Leib, Ehre, Hab und Gut.

Zu dessen Urkund haben wir diese obrigkeitliche Vormundschaftsordnung in öffentlichen Druck bringen, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen lassen. Geschehen Reichsstadt Augsburg, den sieben und zwanzigsten May des Eintausend Siebenhundert Neun und Siebenzigsten Jahrs.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflegordnung der des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Augsburg

Augsburg 1779

2 J.germ. 79 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490403-7
VD18 14523132-001